

SATZUNG

Club ELSA

Club zur Erhaltung der Laufhunde
des Südlichen Afrika e.V.

vormals L D R R

Rhodesian Ridgeback Zucht und Leistung

Zuchtbuch führender Verein

im

Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)

und der

Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.)



Satzung (SA) des Club ELSA
Club zur Erhaltung der Laufhunde des Südlichen Afrika e.V.
Zuchtbuch führender Verein im VDH / F.C.I.

I N H A L T

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil	3
§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit	
§ 2 Zweck	
§ 3 Mittel zum Zweck	
§ 4 Ordnungen des Vereins	
§ 5 Datenschutz	
§ 6 Organe des Vereins	
§ 7 Bindungswirkung	
II. Abschnitt: Mitgliedschaft	6
§ 8 Allgemeines	
§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft	
§ 10 Vorläufige Mitgliedschaft	
§ 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft	
§ 12 Beitrag	
§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft	
III. Abschnitt: Mitgliederversammlung	8
§ 14 Allgemeines	
§ 15 Einberufung	
§ 16 Anträge	
§ 17 Leitung, Durchführung	
§ 18 Besondere Zuständigkeit	
§ 19 Abstimmung	
§ 20 Versammlungsprotokoll	
§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung	
IV. Abschnitt: Vereinsämter und Vorstand	11
§ 22 Vereinsämter	
§ 23 Gesetzlicher Vorstand	
§ 24 Aufgaben des Vorstands	
§ 25 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen	
§ 26 Beirat	
V. Abschnitt: Wahlen	13
§ 27 Allgemeines	
§ 28 Wahl des Vorstands	
§ 29 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission	
§ 30 Wahl des Zuchtrichterausschusses	
§ 31 Wahl der Kassenprüfer	
§ 32 Wahl per Handzeichen	
VI. Abschnitt: weggefallen	
§ 33 weggefallen	
VII. Abschnitt: Vereinsstrafen	14
§ 34 Vereinsstrafen	
§ 35 Organe der Vereinsgerichtsbarkeit und Verfahren	
§ 36 Aufhebung der aufschiebenden Wirkung eines Einspruchs	
VIII. Abschnitt: Vereinsvermögen	16
§ 37 Verwaltung	
§ 38 Kassenprüfung	
IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen	16
§ 39 Auflösung	
§ 40 Änderungsbefugnis	

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Club zur Erhaltung der Laufhunde des Südlichen Afrika e.V.“, in Abkürzung „Club ELSA“, vormals „LDRR“. Er wurde am 10.05.1990 gegründet. und ist unter der Nr. VR 120026 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 30175 Hannover.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied in der Fédération Cynologique International (F.C.I.) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seinen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung (SA) und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.
5. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Rhodesian Ridgeback nach dem bei der F.C.I. hinterlegten (gültigen) Standard Nr. 146, dementsprechend der Rhodesian Ridgeback in vielen Teilen der Welt nach wie vor zur Jagd auf Wild verwendet wird sowie als Wachhund und Familienmitglied geschätzt ist. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution, seinem formvollendeten Erscheinungsbild und seiner erbbiologischen Gesundheit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird durch Förderung der Kleintierzucht und zwar insbesondere unserer Laufhundrasse sowie des Sports und der Jagd mit dem Hunde nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

1. Vergabe der Zuchtzulassung nur an reinrassige Rhodesian Ridgebacks, deren Abstammung in drei Elterngenerationen durch von der F.C.I. anerkannte Ahnentafeln nachgewiesen ist.
2. Festsetzung der Zuchtordnung mit Anhängen, die insgesamt Bestandteil dieser Satzung ist, unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung.
3. Führung und Herausgabe eines eigenen Zucht- und Leistungsbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie Einrichtung einer Zuchtbuchstelle.
4. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Festsetzung einer Zuchtwartordnung.
5. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
6. Einrichtung einer Geschäftsstelle.
7. Bestellung eines Tierschutzbeauftragten.

8. Ausbildung und Ernennung von Spezial-Zuchtrichtern.
9. Ausbildung und Ernennung von jagdlichen Leistungsrichtern.
10. Durchführen von Dopingkontrollen bei Qualifikationen und Wettbewerben nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft.
11. Qualifizierung einer möglichst großen Zahl von Rhodesian Ridgebacks durch Prüfungen (z.B. HF=Hundeführerschein, TT=Teamtest, BH=Begleithundeprüfung, JP=jagdliche Prüfungen).
12. Veranstaltung von Spezial-Rassehunde-Ausstellungen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgedescribeneden Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen.
13. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden durch Festsetzung von Haltungs- und Aufzuchtbedingungen, insbesondere des Verbots und der Ahndung von Anbinde- und Zwingerhaltung sowie Zuchtauswahl und Abrichtung zur Aggressivität bei Rhodesian Ridgebacks.
14. Ausschluss der unkontrollierten und kommerziellen Form von Hundezucht und Hundehandel.
15. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
16. Förderung des allgemeinen Interesses am Rhodesian Ridgeback.
17. Einrichtung eines Beirats, der ausschließlich beratende Funktion hat.

§ 4 Ordnungen des Vereins

Der Verein gibt sich folgende Ordnungen:

1. **Zuchtordnung:** Sie ist Bestandteil der Satzung und enthält auch die Zuchtzulassungsordnung und die Aufzuchtbedingungen. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen und geändert. Die Zuchtordnung des VDH ist Bestandteil der Zuchtordnung des Club ELSA. Von der VDH-Mitgliederversammlung beschlossene Änderungen werden durch Beschluss des Vorstands übernommen und bekanntgegeben.
2. **Mindesthaltungsbedingungen:** Sie sind Bestandteil der Satzung und gelten für alle Mitglieder, gleichgültig ob Züchter oder einfacher Halter des Rhodesian Ridgeback. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen und geändert.
3. **Zuchtwarte-Ausbildungsordnung:** Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.
4. **Ausstellungs-Ordnung:** Sie wird von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der VDH-Ausstellungsordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.
5. **Gebühren- und Spesenordnung:** Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.
6. **VDH-Verbandsgerichtsordnung:** Sie ist Bestandteil der Ordnungen des Club ELSA. Von der Mitgliederversammlung des VDH beschlossene Änderungen werden durch Beschluss des Vorstands übernommen und bekanntgegeben.
7. **Prüfungs- und Leistungsrichterordnung Jagd:** Sie wird von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.
8. **Prüfungs- und Leistungsrichterordnung Mantrailing:** Sie wird von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.
9. **Zuchtrichterwesen:** Das Zuchtrichterwesen wird ausschließlich geregelt durch die Zuchtrichterordnung und Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des VDH.

§ 5 Datenschutz

1. Der Club erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Mitglieds ausschließlich, soweit es zur Förderung und Erfüllung des Vereinszwecks nach §§ 2 und 3 der Satzung erforderlich ist.

Der Club erhebt die Daten unmittelbar vom Mitglied.

Zu den erforderlichen Daten gehören z.B. Name, Anschrift und Kontoverbindung sowie die Hundezucht betreibenden Mitglieder, sonstige Mitgliedsdaten wie Züchter, Eigentums- und Besitzverhältnisse an Hunden, angemeldete Zwinger und deren Würfe, Zucht- und Ausstellungsergebnisse.

Darüber hinaus erhebt und verarbeitet der Verein personenbezogene Daten des Mitglieds, z.B. Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adresse, soweit sie zur Förderung des Vereinszwecks notwendig sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Mitglieds entgegen stehen.

2. Die Informationen werden in den EDV-Systemen der zentralen Mitgliederverwaltung gespeichert und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Den ehrenamtlichen Funktionsträgern werden die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Daten zur Verfügung gestellt. Die Funktionsträger sind zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 5 BDSG verpflichtet.
3. Der Club ist Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) Dachverband der deutschen Rassehundezuchtvereine für kontrollierte Hundezucht, Westfalendamm 174, 44141 Dortmund. Im Rahmen von Ausstellungen meldet der Club Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband. Ferner werden Name und Anschrift des Mitglieds an den VDH-Service GmbH-Verlag, Westfalendamm 174, 44141 Dortmund, übermittelt, um den Bezug des Offiziellen Mitteilungsblatts/der Vereinszeitschrift „Unser Rassehund“ (UR) sicher zu stellen.

Der Club informiert im UR des VDH sowie im vereinseigenen Clubmagazin und auf seiner Homepage über Ausstellungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen können überdies auf der Internetseite des Clubs veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

4. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks gem. §§ 2 und 3 der Satzung können die hierzu erforderlichen Daten zur Verarbeitung auch an Dritte, Kynologische Institute und Verbände, Universitäten und Verlage und andere hierauf spezialisierte Dienstleister zur Erstellung der Ahnentafeln und Zuchtbücher, der Auswertung von Zuchtwertschätzungen und Zuchttauglichkeitsprüfungen sowie zur Erfüllung anderer wissenschaftlicher Zwecke übermittelt werden.

Eine Übermittlung personenbezogener Daten für andere, vereinsfremde, Zwecke, z.B. für Werbung, findet nicht statt.

5. Eine Auswertung des Zuchtbuchs im Wege der Datenverarbeitung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes, der hierzu Auflagen erteilen kann. Zuwiderhandlungen der Mitglieder sind zu ahnden; Zuwiderhandlungen von Außenstehenden sind vom Vorstand zu verfolgen.
6. Die Mitglieder des Clubs sind zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus § 37 BGB (Berufung einer Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der Satzung berechtigt, vom Vorstand des Clubs die Herausgabe einer aktuellen Mitgliederliste mit Adressen zu verlangen. Der Vorstand ist berechtigt, von dem Antragsteller/den Antragstellern die Versicherung zu verlangen, dass die Mitgliederliste nur zur Geltendmachung der Rechte aus § 37 BGB verwandt wird.
7. Der Club ist berechtigt, mit anderen Mitgliedsvereinen des VDH personenbezogene Daten (z.B. Zahl der Hunde verschiedener Rassen oder Würfe in einem bestimmten Zwinger, tierschutzwidrige Unterbringung von Hunden) auszutauschen, soweit dies zur Ermittlung und Überprüfung schwerwiegender Verstöße gegen Zucht- und Haltungsbedingungen sowie aus Gründen des Tierschutzes erforderlich ist. Vor Übermittlung ist vertraglich sicherzustellen, dass die Daten nur für den vorgesehenen Zweck verwendet und danach gelöscht werden.

8. Eine Veröffentlichung von Vereinsstrafen nach § 44 der Satzung darf nur in anonymisierter Form erfolgen, wobei Vor- und Familienname der betroffenen Person abzukürzen sind (z.B. „Züchter W.K.“). Entsprechendes gilt für den Abdruck von Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichts.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Name und Adresse des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH stehen.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8 Allgemeines

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen sowie die zur Durchsetzung des Satzungszwecks erstellten Ordnungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 34 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung. Bei Verstoß gegen die Ausstellungsordnung kann es ferner mit den dort vorgesehenen Sanktionen belegt werden.
3. Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 34 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die VDH-Zuchtrichterordnung.
4. Die Mitglieder haben die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung, den aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, den Maßnahmen der Vereinsorgane sowie den Satzungen und Ordnungen des VDH und der FCI ergeben.
5. Das vorläufige Mitglied genießt alle Vergünstigungen des Vereins. Wahlberechtigt für ein Vereinsamt ist es erst nach Ablauf der 2-jährigen vorläufigen Mitgliedschaft.
6. Zu den Rechten der Mitglieder zählt insbesondere die Befugnis, an allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, wobei in jedem Falle das Recht besteht, an der Aussprache teilzunehmen und zur bestehenden Tagesordnung Anträge zu stellen. Ferner haben sie – im Rahmen des Club ELSA zur Verfügung stehenden Möglichkeiten – Anspruch auf Beratung und Unterstützung in allen die Zucht und Haltung ihrer Hunde betreffenden Fragen. Sie haben Anspruch auf Bezug der Vereinszeitschrift und auf die Teilnahme an Schulungen und Seminaren.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Gebühren nach Maßgabe des § 12 sowie der Gebührenordnung zu zahlen.
8. Die Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den gegenüber dem Verein noch bestehenden finanziellen Verpflichtungen.
9. Die Mitgliedschaft als solche enthält keine automatische Berechtigung als Züchter tätig zu werden. Voraussetzung ist vielmehr die Anerkennung der Zuchtordnung und der anderen einschlägigen Bestimmungen des Club ELSA sowie die Erfüllung der darin festgelegten Anforderungen.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle des Vereins. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Durchführung der in Absatz 2 und 3 vorgesehenen Verfahren.
2. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuchs in der Vereinszeitschrift, alternativ in der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“, kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.
3. Wurde kein Widerspruch erhoben oder einem Widerspruch vom Vorstand nicht stattgegeben, wird der Bewerber hiervon informiert und aufgefordert, die festgelegten Zahlungen an den Club zu leisten. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sind ihm die Satzung und Ordnungen zu übermitteln. Der Eingang der Zahlung gilt als Beitrittsdatum.

§ 10 Vorläufige Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist zunächst eine vorläufige Mitgliedschaft für die Dauer von 2 Jahren. Während dieser Zeit kann der Vorstand das Mitgliedsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
2. Nach Ablauf der Frist von 2 Jahren beginnt die ordentliche Mitgliedschaft, es sei denn, der Vorstand lehnt die endgültige Aufnahme per Entscheidung ab. Diese Entscheidung ist dem vorläufigen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung Einspruch beim Vorstand zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Das Mitglied ist damit einverstanden, dass der Vorstand die Gründe bei der MGV bekannt gibt. Die Mitgliederversammlung beschließt anschließend endgültig nach Erörterung.
3. Nur ordentliche Mitglieder können als Amtsträger in ein Gremium des Vereins gewählt werden.
4. Im Übrigen gelten für das vorläufige Mitglied sämtliche sich aus der Satzung und den Ordnungen des Clubs ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
 1. Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten konkurrierenden Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören,
 2. Hundehändler.
2. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung (§ 11 Abs.1, Nr. 3a des Tierschutzgesetzes) zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.
3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragsstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 9 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Verbandsgericht erheben kann, das dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. §11 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§ 12 Beitrag

1. Die Höhe des Eintritts- und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in der Gebührenordnung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres oder zusammen mit der Aufnahmegebühr bei der Aufnahme in den Verein. Die Mitglieder erteilen dem Schatzmeister ein SEPA-Lastschriftmandat, die genannten Verbindlichkeiten bis Ende März eines jeden Geschäftsjahres oder bei der Aufnahme in den Verein von ihrem Konto einzuziehen.
3. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind vom Beitrag befreit.
4. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Ehepaare und Paare, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und den gleichen Wohnsitz haben. Auszubildende, Arbeitslose und Studenten, die nicht Züchter sind, zahlen ebenfalls einen ermäßigten Beitrag, haben aber jährlich den Nachweis der Berechtigung zur Beitragsermäßigung zu erbringen.
5. Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen bei der Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.
6. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 12 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat, und zwar ab dem folgenden Tag nach dem Eingang.

§13 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
Die Beendigung der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter. Bei Austritt endet die Amtsinhaberschaft mit Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
3. Die Streichung erfolgt, außer in den Fällen des § 11 Abs. 3 und 4, wenn trotz zweifacher schriftlicher Mahnung, wobei die zweite Mahnung die Androhung der Streichung enthalten muss, keine fälligen Vereinsforderungen (Beiträge, Gebühren, etc.) gezahlt werden. Der Anspruch des Vereins erlischt durch Streichung nicht. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes.
4. Der zeitweilige oder dauernde Ausschluss kann erfolgen, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Die näheren Einzelheiten regeln die §§ 34 und 35.

Wer Hunde an den kommerziellen Hundehandel abgibt oder einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem gemäß § 11 Abs. 1 ausgeschlossenen Personenkreis Gelegenheit zur Nutzung des Zuchtbuchs verschafft, ist auszuschließen.

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 14 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 12 Abs. 6 ruhen, und auch jedes Ehrenmitglied und jedes Fördermitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 15 Einberufung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Monat April möglichst am letzten Sonntag statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit, der Tagesordnung und der fristgemäß eingereichten Anträge schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin oder durch Einhaltung der vorgenannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tage nach Postaufgabe zugegangen.
2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung kann ersatzweise auch im internen Mitgliederbereich der Homepage des Clubs E.L.S.A. e.V. eingesehen und heruntergeladen werden, wenn die Versammlung mindestens 3 Monate vorher in der Vereinszeitschrift angekündigt und darauf hingewiesen wurde, dass die Einladung auf der Homepage veröffentlicht wird und dort heruntergeladen werden kann. Hier werden auch alle Anträge für die entsprechende Mitgliederversammlung eingestellt, die ebenfalls nur von Berechtigten (Mitgliedern) heruntergeladen werden können. Das eigenständige Einsehen und Herunterladen gilt auch als frist- und ordnungsgerechte Zustellung im Sinne dieser Satzung. Mitglieder, die über keinen Internetzugang verfügen, haben das unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Diesen Mitgliedern wird dann die Einladung nebst Unterlagen per Post zugestellt.

§ 16 Anträge

1. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis zum letzten Werktag im Januar (Datum des Poststempels) abzusenden. Anträge sind in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen und müssen begründet werden; Satzungs- und Ordnungsänderungen sind bereits im Antrag formuliert vorzulegen. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Anträge auf Änderung der Satzung und den zum Satzungsbestandteil erklärten Ordnungen können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Solche Anträge sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Einladung und Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Änderungen bekannt gegeben worden sind. Gleiches gilt für Anträge auf Änderung von Beiträgen und Gebühren und die Abwahl von Vorstandsmitgliedern. Anträge zu Punkten der Tagesordnung bleiben unberührt.
3. Als Bekanntgabe gilt auch das Einstellen der § 16 Abs. 2 betreffenden Texte (Satzungsänderungen, Änderung der Ordnungen die Satzungsbestandteil sind, Änderungen von Beiträgen und Gebühren und die Abwahl von Vorstandsmitgliedern) in dem nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich der Homepage des Club ELSA e.V. Alternativ können diese bei Bedarf auch bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Mitglieder ohne Internetzugang erhalten die Texte per Post.

§ 17 Leitung, Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter, ersatzweise vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Der Versammlungsleiter muss Vereinsmitglied sein und wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Versammlungsleiter hat die Versammlung unparteiisch zu leiten, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und darauf zu achten, dass die satzungsgemäßen Gebote eingehalten werden. Der Versammlungsleiter übt während der Versammlung das „Hausrecht“ aus. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet kann er „zur Ordnung“ oder „zur Sache“ rufen. Nach zweimaliger Aufforderung ohne Erfolg kann er das Wort entziehen.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

3. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.
4. Der Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt sich im Übrigen nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 18 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstiger Erklärungen,
2. Entgegennahme der Rechnungslegung,
3. Bericht der Kassenprüfer,
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Wahl des Vorstandes,
7. Wahl eines zuchterfahrenen Vereinsmitglieds als Beisitzer für die Zuchtkommission nebst Stellvertreter
8. Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter,
9. Bestellung des Protokollführers und ggf. des Versammlungsleiters,
10. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben,
11. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen,
12. Beschlussfassung über gestellte Anträge,
13. Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren- und Spesenordnung,
14. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
15. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
16. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes.

§ 19 Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und der Zuchtordnung (nebst Anhängen) ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine Ergänzung des Vereinszwecks kann jedoch mit der 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

§ 20 Versammlungsprotokoll

1. Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer.
2. Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der in der Satzung genannten Ordnungen ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter, der die Versammlung schließt, und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Den Mitgliedern ist das Protokoll bekanntzugeben.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

2. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14, 15 Abs. 1 und 2, §§ 17, 19 und 20 der Satzung entsprechend.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung behandelt nur die mit der Einladung und Tagesordnung versandten Anträge.

IV. Abschnitt: Vereinsämter und Vorstand

§ 22 Vereinsämter

1. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter; dies schließt eine Auslagererstattung - unter Beachtung der Regeln zur Gemeinnützigkeit - nicht aus.
2. Zu den Vereinsämtern gehören
 - der Vorstand
 - die Kassenprüfer
 - der Zuchtleiter nebst Stellvertreter und die Zuchtwarte
 - der Zuchtbuchführer und Stellvertreter
 - die Zuchtrichter nebst Zuchtrichterobmann
 - die Leistungsrichter
 - der Ausstellungsobmann
 - der Tierschutzbeauftragte
 - der Leiter der Welpenvermittlungsstelle
 - der Leiter der Geschäftsstelle

Ist eine Frau Funktionsträgerin, so ist die entsprechende Funktionsbezeichnung in Ansprache und Anschreiben durch die weibliche Form zu ersetzen. In dieser Satzung und den Ordnungen, die Bestandteil dieser Satzung sind, werden Funktionsbezeichnungen zur Vereinfachung in der Dudenschreibweise und nicht als Mischform genannt (z.B.: ... dem Zuchtwart, nicht aber ... dem Zuchtwart/der Zuchtwartin).

3. Ein Vereinsamt kann nicht von einem vorläufigen Mitglied bekleidet werden.
4. Der Inhaber eines Vereinsamtes darf nicht gleichzeitig Mitglied in einem anderen die Hunderasse Rhodesian Ridgeback betreuenden Rassehundezuchtverein des VDH Mitglied (Doppelmitgliedschaft) sein. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Zuchtrichter des Club ELSA. Der Vorstand kann im Übrigen in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
5. Der Inhaber eines Vereinsamtes sowie Jedermann, der eine Funktion im Rahmen des Clubs ELSA e.V. und seiner Untergliederungen wahrnimmt, ist verpflichtet, binnen 4 Wochen nach Beendigung seiner Tätigkeit alle Vermögensgegenstände und Unterlagen aus dieser Tätigkeit an den Club - zu Händen des Vorstandes - herauszugeben. Soweit zur Überprüfung von Konten oder der Einholung von Auskünften eine Mitwirkung des bisherigen Amtsinhabers erforderlich ist, ist dieser verpflichtet, dem Vorstand des Club ELSA e.V. die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 23 Gesetzlicher Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden),
 - dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden),
 - dem Schatzmeister.

Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur tätig werden soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, der Schatzmeister nur dann, wenn der 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind.
2. Der Vorstand ist für die Erledigung aller Aufgaben und Erstellung aller Ordnungen zuständig, soweit diese nicht einem anderen Organ in dieser Satzung zugewiesen sind.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach Abs. 1 Satz 3 zuständigen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von 7 Tagen einzuhalten.

4. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher (Fax, E-Mail) und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
5. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird.
6. Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2.Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.
7. Bei fernmündlicher Beschlussfassung oder im Falle der Beschlussfassung von Fax oder E-Mail ist in einer Niederschrift die Einstimmigkeit hinsichtlich des eingeschlagenen Verfahrens sowie das Ergebnis der Abstimmung festzuhalten, wobei Faxe und E-Mails der Niederschrift anzufügen sind.

§ 24 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Hierbei wird er in Spezialfragen die zuständigen Amtsträger zur Beratung hinzuziehen.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Den gemäß § 2 der Satzung bestimmten Zweck durch sein Handeln zu verfolgen und zu fördern,
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
3. Einberufung der Mitgliederversammlung,
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
6. die Einsetzung von Kommissionen und Ausschüssen,
7. die Ernennung und Abberufung von Spezialzucht-, ggf. Leistungsrichtern und Zuchtwarten,
8. die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des VDH-Verbandsgerichts,
9. die Verleihung von Auszeichnungen,
10. Bestellung des Zuchtleiters nebst Stellvertreters, entsprechend § 3.1 der Zuchtordnung,
11. Bestellung des Zuchtbuchführers nebst Stellvertreters, die ggf. auch ein Leistungsbuch führen,
12. Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle,
13. Bestellung des Obmanns für das Ausstellungswesen und des Tierschutzbeauftragten,
14. der Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist,
15. Verhängung von Vereinsstrafen nach § 34 der Satzung sowie den übrigen Vereinsordnungen,
16. Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
17. Ernennung von Fördermitgliedern.

§ 25 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u. a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH- Ordnungen nach §1 Abs. 4 erforderlich sind.
2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekanntzugeben.

§ 26 Beirat

1. Der Beirat besteht aus:
 1. dem Gesetzlichen Vorstand,
 2. dem Zuchtleiter,
 3. dem Zuchtbuchführer,
 4. dem Leiter der Geschäftsstelle,
 5. dem Obmann für das Ausstellungswesen,
 6. dem Tierschutzbeauftragtem,
 7. ggf. dem Zuchtrichterobmann,
 8. ggf. den Sprechern von Ausschüssen.
2. Der Beirat wird vom gesetzlichen Vorstand einmal im Jahr einberufen. Er hat beratende Funktion. Seine Zusammensetzung ist abhängig vom Anlass.

V. Abschnitt: Wahlen

§ 27 Allgemeines

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen ordentliches Mitglied des Vereins sein.
2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt, Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat so bald wie möglich eine Neubestellung zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 28 Abs. 2 Anwendung findet.

§28 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird dessen Amt von einem anderen Mitglied des Vorstands kommissarisch übernommen. Eine Neuwahl findet dann bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
3. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 29 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtkommission, die nicht durch den Vorstand zu bestellen sind, werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Zuchtkommission besteht aus:
 - dem Zuchtleiter (Vorsitzender) nebst Stellvertreter
 - dem Zuchtbuchführer nebst Stellvertreter
 - dem Beisitzer (einem zuchterfahrenen Vereinsmitglied, das durch die Mitgliederversammlung gewählt wird) nebst Stellvertreter
3. Die Zuchtkommission kann ihre Beschlüsse entsprechend § 23 Abs. 3 bis 7 dieser Satzung fassen. Um evtl. Interessenkonflikte zu vermeiden, kann der Vorstand für den Zeitraum einer zuchtrelevanten Prüfung weitere Stellvertreter bestellen. Die jeweiligen Stellvertreter haben nur dann ein Stimmrecht, wenn die eigentlichen Amtsinhaber verhindert sind.

§ 30 Wahl des Zuchtrichterausschusses

1. Die Mitglieder des Zuchtrichterausschusses werden von den Zuchtrichtern des Club ELSA für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
2. Der Zuchtrichterausschuss besteht aus dem Zuchtrichterobmann als Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Der Zuchtrichterobmann sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH Richterausweises und ausbildungsberechtigt sein.
4. Kann der Zuchtrichterausschuss aufgrund Abs. 3 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung, Schulung und Prüfung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.

§ 31 Wahl der Kassenprüfer

1. Für die Dauer von drei Jahren werden zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, zur Kassenprüfung einen Steuerberater hinzuzuziehen.

§ 32 Wahl per Handzeichen

Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, wenn nur ein Kandidat zur Verfügung steht und die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

VI. Abschnitt: weggefallen

§ 33 weggefallen

VII. Abschnitt: Vereinsstrafen

§34 Vereinsstrafen

1. Vereinsstrafen sind:
 - a) Einfacher oder strenger Verweis,
 - b) Geldbuße von Euro 50.- bis Euro 5.000.-,
 - c) Amtsenthebung,
 - d) Zeitweiliger oder dauernder Ausschluss.Bei Zuchtverstößen können ferner die in der Zuchtordnung, bei Verstößen in Zusammenhang mit dem Besuch oder der Teilnahme an Ausstellungen die in der Ausstellungsordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Zuchtrichter unterliegen außerdem den Disziplinarbestimmungen der Zuchtrichterordnung.
Die Bemessung einer Geldbuße darf auch das Ziel verfolgen, den Gewinn aus vorsätzlichen Zuchtverstößen abzuschöpfen.
Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Buchstaben a) und b) erkannt werden.
2. Vereinsstrafen können auf Antrag eines jeden Mitglieds verhängt werden. Anträge von Aussenstehenden werden nur berücksichtigt, wenn sie von einem Vereinsmitglied im eigenen Namen eingebracht werden. Der Antrag braucht keinen Strafvorschlag zu enthalten.
3. Vereinsstrafen kommen insbesondere bei folgenden Verstößen in Betracht, wobei in schwerwiegenden oder wiederholten Fällen auf Ausschluss erkannt werden kann:
 - 3.1 Bei schuldhaften Verstößen gegen Satzung oder Ordnungen des Club ELSA, vereinschädigendem Verhalten.
 - 3.2 Bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Clubs.
 - 3.3 Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz und die Mindesthaltungsbedingungen.

- 3.4 Bei Täuschung der Organe des Club, wozu auch Eingriffe am Hund gehören, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen.
 - 3.5 Bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten gegenüber Organen oder einzelnen Mitgliedern des Vereins und/oder beharrlicher Störung des Vereinsfriedens.
 - 3.6 Bei Verstößen gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes.
 - 3.7 Bei wiederholt unehrenhaften Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben (auch in einem anderen dem VDH angeschlossenen Rassehundezuchtverein) in unmittelbarem Zusammenhang steht.
 - 3.8 Bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden. In derartigen Fällen ist, sofern keine Tilgung im Strafregister vorliegt, in aller Regel auf Ausschluss zu erkennen.
 - 3.9 Wichtiger Grund für die Erkennung auf Amtsverlust kann auch der Erwerb der Mitgliedschaft in einem VDH-Mitgliedsverein sein, der ebenfalls die Rasse Rhodesian Ridgeback vertritt.
4. Vor Verhängung einer Vereinsstrafe hat in jedem Falle eine mündliche oder schriftliche Anhörung zu erfolgen.

§ 35 Organe der Vereinsgerichtsbarkeit und Verfahren

1. Organe der Vereinsgerichtsbarkeit sind:
 - 1.1 Der Vorstand
Der Vorstand ist für alle Vereinsstrafen im Sinne des § 34 zuständig. Ist ein Mitglied des Vorstands betroffen, nimmt es an der Beschlussfassung nicht teil. Ist in einem derartigen Fall eine Amtsenthebung oder ein zeitweiliger oder dauernder Ausschluss aus dem Club ELSA zu erwarten, hat der Vorstand die Sache an die Mitgliederversammlung abzugeben.
 - 1.2 Die Mitgliederversammlung
Ist ein Abwarten der nächsten Mitgliederversammlung untunlich, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt (und verpflichtet) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei auch andere aktuelle Themen auf die Tagesordnung gesetzt werden dürfen. Die Mitgliederversammlung ist an die Auffassung des Vorstands nicht gebunden.
 - 1.3 Das VDH-Verbandsgericht
Gegen die Strafentscheidungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung kann Einspruch an das VDH-Verbandsgericht erhoben werden.
2. Die Disziplinenterscheidung ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben/Rückschein oder Gerichtsvollzieher zuzustellen, wobei es über die Möglichkeit des Einspruchs und die Folgen einer verspäteten Einspruchseinlegung oder der verspäteten Zahlung des Kostenvorschusses zu belehren ist.
3. Gegen einen einfachen Verweis ist ein Einspruch nicht möglich.
4. Der Einspruch gegen eine Vereinsstrafe ist binnen eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle des VDH-Verbandsgerichts (VDH, Dortmund) einzulegen. Das Verfahren und der Kostenvorschuss (zur Zeit Euro 500.-) richten sich in diesem Falle nach der VDH-Verbandsgerichtsordnung. Wird die Frist zur Einspruchseinlegung oder Zahlung des Vorschusses versäumt, wird das Mitglied so behandelt, als habe es die Vereinsstrafe anerkannt.
5. Gegen eine Entscheidung des VDH-Verbandsgerichts kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage bei dem für den Club ELSA zuständigen staatlichen Gericht eingelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Klage unzulässig und die Entscheidung unanfechtbar.
6. Unanfechtbare bzw. bestandskräftige Disziplinenterscheidungen sind vom Vorstand zu vollstrecken. Sie können auf Beschluss des Vorstandes in der Vereinszeitung veröffentlicht werden, wobei die Namen der Beteiligten aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind.

§ 36 Aufhebung der aufschiebenden Wirkung eines Einspruchs

Der Einspruch gegen eine Disziplinarstrafe hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand, bzw. die Mitgliederversammlung in den Fällen des § 35 Abs. 1.1 und 1.2, kann beschließen, dass für die Dauer des Einspruchsverfahrens gegen einen Ausschluss sämtliche oder einzelne Mitgliedsrechte ab Zustellung der Strafentscheidung suspendiert werden. Das gleiche gilt für Amtsenthebungen.

Eine derartige Entscheidung kann nur aus wichtigen Gründen, beispielsweise bei schweren Verstößen gegen die Zuchtordnung oder das Tierschutzgesetz oder zur Abwehr einer Gefahr für den Club verhängt werden und bedarf eines gesonderten Beschlusses mit Begründung. Der Vorsitzende des Verbandsgerichts kann die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

VIII. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 37 Verwaltung

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 38 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventueller bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 39 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Mehrheit von 4/5 aller gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fungieren der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister als Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den als gemeinnützig anerkannten „Ridgeback in Not e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Sollte der unter Nr. 3 genannte Verein zum Zeitpunkt der Auflösung, der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr bestehen oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit an welche steuerbegünstigte Körperschaft das Vermögen fallen soll. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 40 Änderungsbefugnis

Der 1. Vorsitzende ist befugt, Änderungen der Satzung, die vom Registergericht verlangt werden, bzw. redaktionelle Änderungen ohne erneuten Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Diese Satzung wurde errichtet in der Gründungsversammlung vom 18.07.1990, neu gefasst durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. November 2015 und zuletzt geändert am 24.04.2016.